

II-281G der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.349-9c/69

1276 /A.B.

zu 1274 /J.

Präs. am 16. Juli 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 1274/J-NR/1969

Die mir am 22. Mai 1969 übermittelte Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat **Z e i l l i n g e r**, Dr. van **T o n g e l** und Genossen, betreffend den Verfall von Entgelt, das für den Mißbrauch der Amtsgewalt angenommen wurde, beantworte ich wie folgt:

Es ist richtig, daß das geltende Strafgesetz keine Handhabe dafür bietet, im Fall einer Verurteilung wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt ein Geschenk, das der Täter für den Mißbrauch bekommen hat - oder doch einen Geldbetrag, der dem Wert dieses Geschenkes entspricht - für verfallen zu erklären. Wohl aber bietet das Gesetz eine solche Handhabe, wenn das ansonsten mit geringerer Strafe bedrohte Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssache begangen worden ist. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung (R i t t l e r Lehrbuch II² S. 417 Anm. 24) haftet dem geltenden Strafgesetz schon von seinem Vorgänger, dem Gesetz aus dem Jahre 1803 her an. Gelegentliche Versuche von Gerichten erster Instanz, sich über die Unterscheidung hinwegzusetzen und also auch im Fall einer Verurteilung wegen Mißbrauches der Amtsgewalt auf den Verfall eines Geschenkes zu erkennen, sind vom Obersten Gerichtshof zurückgewiesen worden.

Im Zuge der Arbeiten an der Strafgesetzreform ist nun aber auch in dieser Hinsicht Vorsorge getroffen worden. Ich darf hier auf § 20 der Regierungsvorlage 706 der Beilagen

zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI GP. eines Strafgesetzbuches hinweisen, wonach ein Geschenk oder eine andere Zuwendung von Geldeswert, die der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, grundsätzlich für verfallen zu erklären ist. Dies soll nicht nur für den Mißbrauch der Amtsgewalt gelten, aber selbstverständlich auch und gerade für dieses Delikt.

14. Juli 1969

Der Bundesminister:

Werner

Werner

Werner

Werner

Werner

Werner